

Eine Straße entsteht –

die notwendigen Verfahrensschritte am Beispiel der Nordostumgehung

1. Die Kommune Usingen fordert von der Landesregierung die Verlegung des Verkehrs über eine Ortsumgehung.
2. Die Landesregierung stellt einen Antrag zur Aufnahme des Straßenbauprojektes in den **Bundesverkehrswegeplan**.
3. Die Landesregierung beauftragt **Hessen Mobil als Planungsbehörde** im Untersuchungsraum Korridore und sinnvolle Varianten des Straßenbauprojektes festzulegen. Anschließend wird ein Variantenvergleich durchgeführt, der als Ergebnis eine vorgeschlagene Trasse ausweist.
4. Im **Erläuterungsbericht** werden alle wesentlichen Aspekte der Planung des Straßenbauprojektes beschrieben. Er beinhaltet den Straßenentwurf, Untersuchungen und Gutachten, die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) und die Kostenschätzung.
5. Die Unterlagen werden zusammengestellt und die **Planfeststellung** durch Hessen Mobil beantragt. Aufgabe der Planfeststellung ist es, alle vom Straßenbauprojekt betroffenen öffentlichen und privaten Belange miteinander abzuwägen und widerstrebende Interessen auszugleichen.
6. Das zuständige **Regierungspräsidium (RP)** leitet das **Anhörungsverfahren** ein, das wie folgt abläuft:
 - 6.1. **Offenlegung des Plans:** Bürger, Verbände und Behörden können Stellung nehmen und **Einwendungen** an das RP richten.
 - 6.2. Die **Einwendungen** und Anregungen werden vom RP an Hessen Mobil zur Stellungnahme weitergeleitet.
 - 6.3. Hessen Mobil bearbeitet alle Einwendungen und schickt seine Antworten an das RP und die **Einwender**.
 - 6.4. Das RP führt einen **Erörterungstermin** mit den Trägern öffentlicher Belange und den betroffenen Bürgern durch. Ziel des Erörterungstermins ist es, die erhobenen Einwendungen, Anregungen und Stellungnahmen zu besprechen und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.
7. Zum Abschluss des Anhörungsverfahrens übergibt die Anhörsbehörde (RP) die Unterlagen an die Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWWL)). Dies sind u.a. alle Einwendungen und Anregungen mit den jeweiligen Stellungnahmen sowie das Ergebnis der Erörterung.
8. Nach Prüfung erlässt das HMWWL den **Planfeststellungsbeschluss**, vorausgesetzt es gibt keine ungeklärten Einwendungen oder Probleme bezüglich der Umweltverträglichkeit.
9. Nachdem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wurde, folgt dessen Veröffentlichung. Innerhalb einer **Klagefrist** besteht die Möglichkeit der Klage vor dem Verwaltungsgericht. Im Falle einer Klage kann je nach Urteil die **Rechtskraft** erst nach Abschluss des Verwaltungsstreitverfahrens erlangt werden.
10. Falls die erforderlichen **finanziellen Baumittel** zur Verfügung stehen, beauftragt der Straßenbaulastträger (Bund) die Straßenbauverwaltung mit der Umsetzung des Straßenbauprojektes.
11. Der Beginn der Bauvorbereitung durch Hessen Mobil setzt die Abstimmung und Koordinierung mit allen Beteiligten, insbesondere bzgl. erforderlicher Arbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen, Anpassungen von Zufahrten, Umleitungen, Verkehrsführungen innerhalb der Baustelle, Erreichbarkeit von im Baufeld gelegenen Grundstücken während der Bauarbeiten und Ähnlichem.
12. Erst danach werden durch Hessen Mobil die Leistungsbeschreibung und die Vertragsunterlagen erstellt, auf deren Grundlage Baufirmen im Rahmen einer **öffentlichen Ausschreibung** zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
13. Die Auftragsvergabe bedarf der Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle bis hin zum Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS).

Stand
02.2024

